



Ärztebrief 02/18

[www.vpmed.de](http://www.vpmed.de)

## Für den Ernstfall vorsorgen – nehmen Sie sich die Zeit dafür!

Stellen Sie sich vor, dass Sie infolge eines Unfalls oder einer Krankheit zumindest für eine gewisse Zeit komplett ausfallen. Wissen Ihre Angehörigen in diesem Fall was zu tun ist und wo sie alles Nötige finden? Wer vertritt Sie und Ihre Interessen in der Praxis während Ihres Ausfalles? In einer solchen Extremsituation besteht in der Familie oft Ratlosigkeit. Sorgen Sie daher vor und helfen Sie so, dass Ihre Familie und die Praxis im Ernstfall weiß, wer was zu tun hat.

In diesem Ärztebrief erhalten Sie in Kurzform ein paar wichtige Hinweise zum Thema der Vorsorge für den Ernstfall einer langfristigen Krankheit oder eines plötzlichen Todes.

### Vorsorge im Privatbereich

„Ja, das muss ich auch unbedingt mal angehen...“ ist oftmals die Antwort auf die Frage, wie es mit der Vorsorge für den Notfall aussieht. Dabei ist es so wichtig und sollte nicht geschoben werden. Nutzen Sie die Gelegenheit und starten Sie mit dem Thema. Wenn Sie unseren Ärztebrief gelesen haben, ist der erste Schritt von Ihnen schon getan.

### Vorsorgevollmacht

Wenn Sie nicht im Stande dazu sind Ihre Angelegenheiten selbst zu regeln und Entscheidungen zu treffen, muss das jemand anderes für Sie tun. „Mein Ehegatte macht das dann!“ denken Sie jetzt vielleicht im ersten Moment, nur darf er das auch? Ohne wirksame Vorsorge trifft im Zweifel ein Richter die Entscheidungen. Wenn Sie das nicht wollen, besteht Handlungsbedarf! Was Sie brauchen ist eine Vorsorgevollmacht. Damit können Sie eine von Ihnen ausgewählte Person in die Lage versetzen, alle Sie betreffenden Entscheidungen zu treffen und auch rechtsverbindliche Erklärungen für Sie abzugeben, wenn Sie dazu nicht in der Lage sind.

Die von Ihnen bevollmächtigte Person sollte jemand sein, dem Sie absolut und uneingeschränkt vertrauen. Es können zum Beispiel medizinische Entscheidungen getroffen und müssen Gespräche mit Ärzten geführt werden. Darüber hinaus müssen ggf. Anträge bei Ihrer Versicherung gestellt, Ihr Vermögen muss weiter geführt und verwaltet werden. Unter Umständen kann es sogar erforderlich werden, dass sich Ihr Bevollmächtigter um einen Verkauf eines Hauses oder anderer Vermögensteile kümmern muss.



### Tipp

Es handelt sich bei der Aufgabe des Bevollmächtigten um eine sehr wichtige und verantwortungsvolle, aber auch um eine aufwändige Leistung. Sprechen Sie daher unbedingt im Vorfeld mit der von Ihnen ausgewählten Person und fragen Sie ab, ob sich die Person der Aufgabe gewachsen fühlt. Denn Sie sollten niemanden in die Position hinein zwingen.

Wenn Sie zum Beispiel Ihren Ehegatten als Bevollmächtigten bestimmen, sollten Sie auch darüber nachdenken eine weitere Person zu bevollmächtigen. Denn fallen Sie und Ihr Ehegatte komplett aus, haben Sie keinen Bevollmächtigten mehr. Hierzu können Sie Ihre Kinder oder eine andere Vertrauensperson wählen. Regeln Sie am besten auch direkt in welcher Reihenfolge Ihre erteilten Vollmachten gelten, also Ihr Ehegatte soll primär bevollmächtigt werden und im Falle des Ausfalles oder wenn der Ehegatte aus anderen Gründen nicht im Stande ist die Vollmacht auszuüben, soll die weitere Vollmacht gelten.

Natürlich können Sie auch mehreren Ihrer Kinder für den Ernstfall eine Vollmacht erteilen und hierbei die anfallenden Aufgabenbereiche verteilen, sodass sich das eine Kind zum Beispiel um die medizinische Seite und das andere Kind um finanzielle Angelegenheiten kümmert.

### Hinweis

Apropos Kinder: Für minderjährige Kinder dürfen die Eltern grundsätzlich die Entscheidungen treffen. Das gilt auch für den Fall, dass das Kind komplett ausfällt und zum Beispiel im Koma liegt. Aber Achtung, denn sobald das Kind volljährig ist, können die Eltern nicht mehr einfach Entscheidungen treffen und zwar auch dann nicht, wenn das Kind –zum Beispiel während des Studiums- noch zuhause wohnt. Sprechen Sie daher bei Bedarf mit Ihren Kindern. Wenn Ihre Kinder möchten, dass Sie als Eltern im Ernstfall die Entscheidungen treffen können, dann geht auch das über eine Vorsorgevollmacht.

Wichtig zu wissen ist auch, dass die meisten Banken eine Vorsorgevollmacht nicht akzeptieren, sondern ein eigenes Formular benötigen, damit der Bevollmächtigte auch seitens der Bank autorisiert wird. Hierfür gibt es zwar keine gesetzliche Vorschrift, aber am besten setzen Sie sich direkt mit Ihrer Bank in Verbindung, um die benötigten Vordrucke zu unterzeichnen und so Probleme für den Fall der Fälle zu vermeiden. Stimmen Sie sich mit Ihrem Bankberater ab, damit der Bevollmächtigte auch genau die Rechte eingeräumt bekommt, die er haben soll.

### Übrigens...

die Vorsorgevollmacht müssen Sie grundsätzlich nicht notariell beglaubigen lassen. Auch eine von

Ihnen selbst verfasste Vorsorgevollmacht gilt, nachdem Sie von Ihnen und Ihrem Bevollmächtigten unterschrieben wurde. Oft treten aber bei selbst geschriebenen Vollmachten Probleme auf, die teilweise so erheblich sind, dass die Vollmacht insgesamt nicht anwendbar ist. Um dies zu vermeiden, empfiehlt sich der Gang zu einem Spezialisten. Zu empfehlen ist, dass Sie Ihre Vorsorgevollmacht derart formulieren, dass sie auch über den Todesfall hinaus gilt. Andernfalls endet die von Ihnen erteilte Vollmacht im Falle Ihres Todes automatisch.

Sofern Sie der bevollmächtigten Person auch das Recht geben möchten im Bedarfsfall über Ihre Immobilien zu verfügen, diese also zu verkaufen, ist allerdings eine Beglaubigung der Unterschrift unter der Vollmacht erforderlich. (Eine solche Beglaubigung kann natürlich bei einem Notar durchgeführt werden, aber ebenso auch für eine (derzeitige) Gebühr von 10 Euro bei der örtlichen Betreuungsstelle. Der Vorteil der Beglaubigung bei der Betreuungsstelle ist der günstige Preis, der Nachteil ist, dass dort keine rechtliche Prüfung des Inhaltes der Vorsorgevollmacht erfolgt.)

### **Betreuungsverfügung**

Wenn Sie keine Vorsorgevollmacht haben oder wenn Sie zwar eine Vorsorgevollmacht haben, diese aber wegen rechtlicher Fehler nicht anerkannt wird, ordnet das Gericht im Ernstfall eine Betreuung an und bestimmt dafür eine Person als Betreuer. Mit einer Betreuungsverfügung können Sie dem Gericht vorgeben, wen es als Betreuer für Sie bestellen soll. Wenn Sie keine Vorsorgevollmacht haben, ist eine Betreuungsverfügung daher in jedem Fall

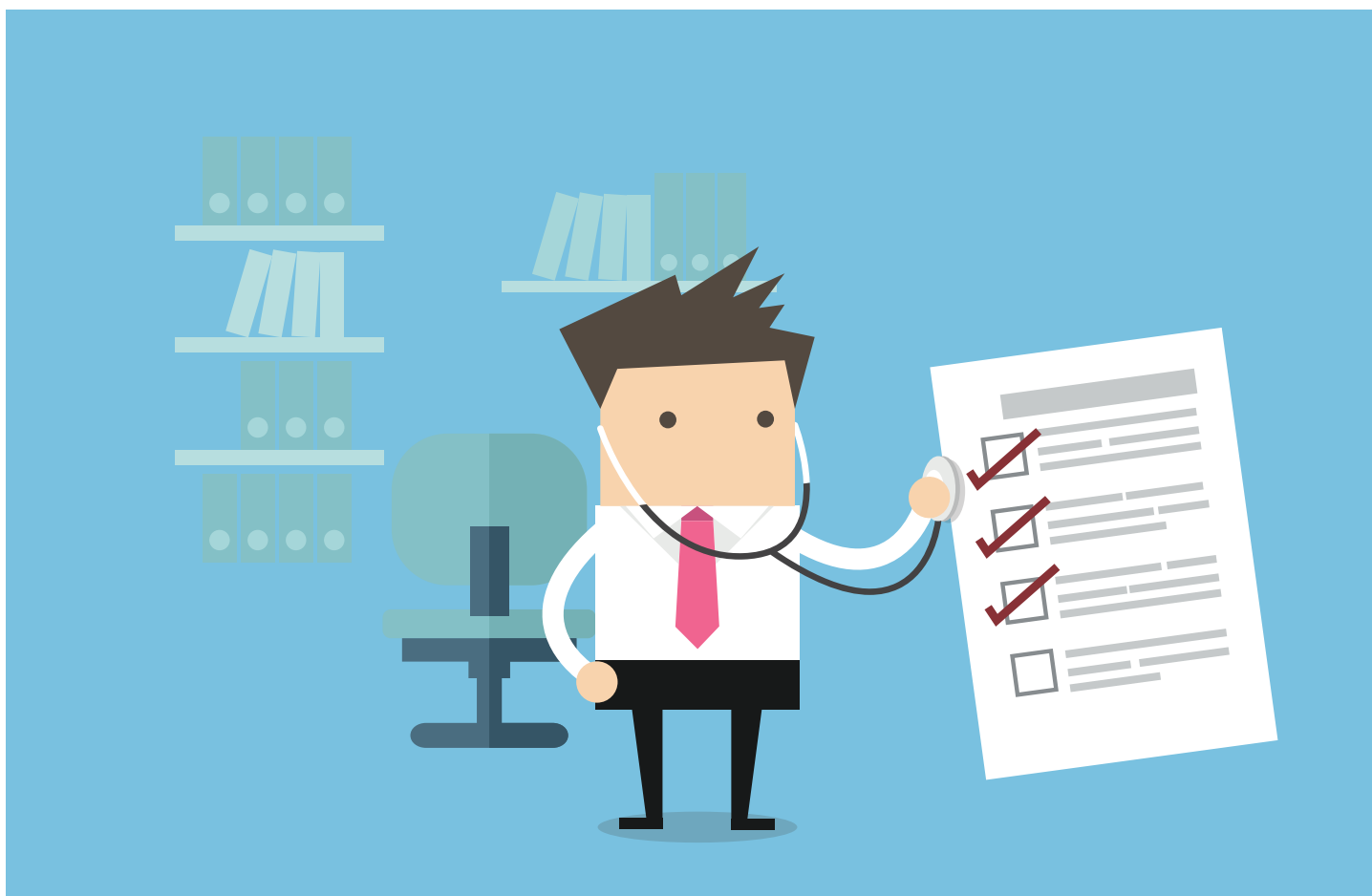
empfehlenswert, um dem Gericht Ihren „Wunschbetreuer“ mitzuteilen. Aber auch wenn Sie eine Vorsorgevollmacht erteilt haben, ist eine Betreuungsverfügung sinnvoll, quasi als Sicherungsinstrument für den Fall rechtlicher Fehler, damit zumindest Ihre Wunschperson vom Gericht für Sie eingesetzt wird.

### **Patientenverfügung**

Haben Sie in Ihrer Vorsorgevollmacht dem Bevollmächtigten auch die Befugnis eingeräumt über alle Ihre Gesundheit betreffenden Fragen zu entscheiden, muss Ihr Bevollmächtigter zum Beispiel auch Entscheidungen über lebenserhaltende Maßnahmen in Ihrem Namen treffen. Lassen Sie Ihre Bevollmächtigten und Ihre Angehörigen nicht allein bei Entscheidungen darüber welche Behandlungsmaßnahmen gewählt werden sollen und welche nicht. Man sollte sich hierzu umfassend Gedanken machen und selbst bestimmen, was man möchte. Halten Sie Ihre Wünsche in einer Patientenverfügung fest und geben Sie Ihrem Bevollmächtigten und auch Ihren Angehörigen auf diese Weise für den Fall, dass Sie nicht mehr ansprechbar sind, klare Handlungsanweisungen. Mit einer Patientenverfügung wird immer in Ihrem eigenen Interesse und nach Ihren Wünschen entschieden. Für die Person oder die Personen, die die entsprechenden Entscheidungen über Behandlungen zu treffen haben, stellt dies meist eine erhebliche Erleichterung dar.

### **Vorsorge für die Arztpraxis**

Wenn Sie unerwartet ausfallen, ist auch für die Praxis zu entscheiden, wie es weiter gehen soll. Als ers-



te Maßnahme sollte ein Vertreter aus dem Kreis persönlich bekannter Ärzte oder durch die KV gefunden werden, der die Praxis für eine Zeit weiterführen kann. Ist nicht damit zu rechnen, dass die Praxistätigkeit wieder aufgenommen werden kann, sollte zeitnah die Veräußerung der Praxis erfolgen. Die dafür erforderlichen Schritte besprechen Sie oder der Bevollmächtigte mit einem sachkundigen Berater. Besprechen Sie den Ablauf aber unbedingt ebenso mit der von Ihnen durch Ihre Vorsorgevollmacht bevollmächtigten Person, da diese sich während Ihres Ausfalles mit der KV und Ihrem Praxisteam in Verbindung setzen muss, um die nötigen und mit Ihnen vorher abgestimmten Schritte einzuleiten.

Klären Sie in diesem Zusammenhang mit der KV, ob diese die von Ihnen erstellte Vorsorgevollmacht auch für alle durch Ihren Bevollmächtigten während Ihres Ausfalles ggf. zu stellenden Anträge akzeptiert. Ihr Bevollmächtigter sollte auch in der Lage sein, Ihre Praxis z.B. zu verkaufen. Hierzu sollte im Übrigen ein ausreichendes Zeitfenster durch Ihren Bevollmächtigten vorgesehen werden, da sich ein Praxisverkauf aufgrund der notwendigen KV-Verfahren erfahrungsgemäß über mehrere Monate erstreckt.

Wir hoffen, dass wir mit diesem und unserem letzten Ärztebrief Ihr Interesse an Ihrer persönlichen Nachlassgestaltungs- und rechtlichen Vorsorgeplanung geweckt haben und dass Sie dieses wichtige Thema nun für sich angehen möchten.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen unterstützend zur Seite. Sprechen Sie uns daher bei Bedarf einfach an. Wir helfen Ihnen gemeinsam mit unseren Kooperationspartnern sowohl bei der Beantwortung einer kurzen Frage, als auch bei der Erstellung Ihres ganz persönlichen Konzeptes zur Nachlassgestaltung und/ oder Vorsorgeplanung.



## Neues aus der Kanzlei



**Thomas Karch** hat die Prüfung zum „Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)“ bestanden.

Unser Beraterteam erhält dadurch zusätzliches Know-how im Bereich der Nachfolgeplanung und Nachfolgegestaltung.

## Veranstaltungsvorschau

Vortrag zu dem Thema

**„Praxisabgabe, -übernahme und -gründung  
– Zukunftssicherung für Jung und Alt“.**

Unser Partner Herr Daniel Vloet wird im Rahmen des vom Hausärzteverband Westfalen-Lippe veranstalteten Fortbildungstages für Hausärzte wichtige betriebswirtschaftliche und steuerliche Tipps für die erfolgreiche Gestaltung der Praxisabgabe bzw. der Praxisübernahme vermitteln.

**Datum: 12.09.2018**

**Ort: Herz- und Diabeteszentrum NRW  
Ruhr-Universität Bochum  
Georgstr. 11 - 32545 Bad Oeynhausen**

Nutzen Sie die Gelegenheit Ihr Wissen aufzufrischen und in den Erfahrungsaustausch zu gehen.

## Impressum

### Herausgeber

VPmed Karch, Kuhnert & Partner mbB  
Steuerberatungsgesellschaft  
Uerdinger Straße 202, D-47799 Krefeld  
Telefon: 021 51 / 85390 • Telefax: 021 51 / 8539 430  
Internet: [www.vpmed.de](http://www.vpmed.de) • E-Mail: [info@vpmed.de](mailto:info@vpmed.de)  
Partnerschaftsregister Essen PR 3788  
USt-Id Nr.: DE286771785

### Redaktion

Thomas Karch, Wirtschaftsprüfer / Steuerberater  
Daniel Vloet, Steuerberater

### Layout

DIE FISCHER Werbeagentur GmbH • [www.die-fischer.net](http://www.die-fischer.net)

### Druck, Auflage, Stand

Berk Druck, 150 Stück, August 2018  
Wir freuen uns über Ihre Anregungen zum Ärztebrief.  
Wenn Sie den Ärztebrief nicht mehr beziehen möchten,  
senden Sie bitte eine E-Mail an [info@vpmed.de](mailto:info@vpmed.de).